

PROF. VERSTEYL RECHTSANWÄLTE

NOTAR · FACHANWÄLTE
HANNOVER · BERLIN · BURGWEDEL · PEINE

PROF. VERSTEYL RAE. · HILDESHEIMER STR. 8 · 30169 HANNOVER

Thesepapier zum Vortrag von
Herrn Rechtsanwalt Eckhard David
TOP 4 der 50. Kreisvorstandskonferenz
des SGSA am 22.06.2015

Eingangsbüro OB		
Eingegangen am: 22.6.15 N 1674		
Hr. Jocke	GS Haupt- und Sozialverwaltung	FB 11/30
Präsidentin		
Hr. Frank	GS Finanz- und Ordnungsw.	
Hr. Niczko		
PR	GS Stadtentwicklung und Bauwesen	FB 80
GSB		

KANZLEI HANNOVER

DR. J. CHRISTIAN VON WALDTHAUSEN¹

DR. HOLGER JACOB²

ECKHARD DAVID³ Stadtdirektor a.D.

ERICH-ERDMANN DETER⁴ Notar a.D.

DR. SONJA KÖHLER⁵

THEA MÜHE, LL.M. (Boston/USA)

NILS-DANIEL VOGT

Hildesheimer Straße 8 – 30169 Hannover
Tel.: 0511 270487-0 Fax: -55
kanzlei-hannover@versteyl.de
www.versteyl.de

KANZLEI BURGWEDEL

PROF. DR. LUDGER-ANSELM VERSTEYL¹ Notar a.D.

THOMAS WEIßENBORN¹ Notar

MICHAEL FASTABEND³

UDO GRESBRAND

LARS HEINSOHN⁴

MARTIN FASTABEND

DR. GERHARD MOLKENBUR

MICHAEL WIEDEMANN

Kokenhorststraße 19 – 30938 Burgwedel
Tel.: 05139 9895-0 Fax: -55
kanzlei-burgwedel@versteyl.de

KANZLEI BERLIN

CLEMENS STROETMANN Staatssekretär a.D.

DR. UWE LEHMANN-BRAUNS⁵ Notar a.D.

MICHAEL BELOW

CLAUDIA VON COSSEL

DR. MATTHIAS WIEMERS

Kurfürstendamm 217 – 10719 Berlin
Tel.: 030 3300838-0 Fax: -55
kanzlei-berlin@versteyl.de

KANZLEI PEINE

JOACHIM MEYER²

ARIANE WESTERBECKE^{1,2}

OLIVER BIENECK

Gunzlinstraße 1 – 31224 Peine
Tel.: 05171 581011 Fax: 05171 581012
kanzlei-peine@versteyl.de

I. Verfassungsbeschwerde gegen das Änderungsgesetz zum Kommunalen Finanzausgleich Sachsen-Anhalt vom 17.12.2014

Beschwerdefrist 1 Jahr

Kein neuer Fristbeginn bei nur wiederholender Regelung (LVG 57/10). Neuer Fristbeginn bei Überwachungspflichten, keine Frist bei Unterlassen des Gesetzgebers (Landesverfassungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.12.2014, Az.: 11/13). Inhaltsgleich, belastungsgleich LVG 23/10.

Darlegung individueller Betroffenheit der Gemeinde, Gemeinde muss in ihrem Recht auf Mindestfinanzausstattung verletzt sein, so Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 18.03.2010, nach LVG Sachsen-Anhalt reicht die Möglichkeit der individuellen Betroffenheit für die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde aus (LVG 57/10). Zum Sachstand siehe StGH Hessen, Urteil vom 21.05.2013.

II. Inhalt des Änderungsgesetzes

Kürzung der Finanzmasse 2015 um 81 Mio.

Weitere Kürzung der Finanzmasse in 2016 um 103 Mio., Absinken der Verbundquote von 20,14 % auf 18,85 %.

¹Fachanwalt/Fachwältin für Verwaltungsrecht

²Fachanwalt/Fachwältin für Arbeitsrecht

³Fachanwalt für Familienrecht

⁴Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

⁵Mediatorin

⁶in Bürogemeinschaft

III. Bewertung

1. Bewertungsmaßstäbe

Dem Gesetzgeber steht bei der Auswahl von Kriterien für die Verteilung des Hauptsatzes ein weiter, verfassungsgerichtlich nicht überprüfbarer Gestaltungsspielraum zu. Er ist an das im Rechtsstaatsprinzip verankerte objektive Willkürverbot gebunden, an den Grundsatz der Systemgerechtigkeit, an das interkommunale Gleichbehandlungsgebot. Bei der Ausgestaltung des Kommunalen Finanzausgleiches darf der Gesetzgeber nicht bestimmte Gemeinden sachwidrig benachteiligen oder bevorzugen. Das Rechtsstaatsprinzip und damit auch der Gleichheitssatz verbieten willkürliche, sachlich nicht vertretbare Differenzierungen, dabei hat das Verfassungsgericht allerdings nicht zu prüfen, ob der Gesetzgeber die bestmögliche und gerechteste Lösung gewählt hat. In Respektierung der politischen Handlungs- und Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist auch nicht zu prüfen, ob die Regelung notwendig oder gar unabweisbar ist. Der Gesetzgeber darf innerhalb gewisser Grenzen im Rahmen der Gemeinde Finanzierungen auch ihm zweckmäßig Erscheinendes verfolgen (Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 04.06.2010, unter Berufung auf Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen und Verfassungsgericht Brandenburg).

Leistungen im Finanzausgleich stehen unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Landes (LVG 57/10). Grundsätzlich ist eine „freie Spitze“ zu gewährleisten (StGH 1/00, Rn. 144), Bewertungsmaßstab sind jedoch nicht augenblicksbezogene finanzielle Notstände. Beurteilt wird nicht eine einzelne Gemeinde, sondern die Gesamtheit.

Fazit: Angesichts einer grundsätzlich staatstragenden Tendenz sind Verfassungsbeschwerden bei dem Landesverfassungsgericht nur erfolgreich bei Regelungen, die offenkundig jenseits einer Bandbreite des Vertretbaren liegen.

Beispiel Göttingen, Sössen, Dessau.

2. Bewertungsfolgen

Verfassungsbeschwerden im Kommunalen Finanzausgleich führen immer nur dazu, dass das Gesetz für verfassungswidrig erklärt wird. Die Verfassungswidrig-Erklärung ist verbunden mit einem Appell an den Gesetzgeber, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Eine Nichtigkeitsklärung kommt in der Regel nicht in Frage (StGH Hessen, a.a.O., S. 39).

IV. Einzelne Kritikpunkte

1.

Bei der Bedarfsermittlung Abzug der eigenen Steuereinnahmen zu 100 %, zeitnah aufgrund der Steuerschätzung Mai 2014.

Aufgabe des FAG ist die aktuelle Fehlbetragsfinanzierung. Die Finanzgarantie des Art. 88 Landesverfassung ist aufgabenbezogen, nicht ausgabenbezogen. Ein Freiraum für eine Aufgabenautonomie muss bleiben (LVG 57/10, S. 15).

Grundsätzlich ist eine reine Einnahmen/Ausgabenrechnung zulässig (LVG 57/10, S. 23).

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof ist der Auffassung, es sei zu differenzieren. Bei der Ermittlung der Finanzkraft sind alle Einnahmen und Einkünfte zu berücksichtigen, bei der Ermittlung des Finanzbedarfes ist eine Abstrahierung erforderlich. Hier sind nur fiktive Bedarfsindikatoren zulässig (NVerfGH 1/08, S. 101).

2. Gebrochene Reihe, Benchmark-Korridorbildung.

Bei der Ermittlung des Finanzbedarfes sind nur notwendige Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung berücksichtigungsfähig (StGH Hessen, a.a.O., S. 33).

Es ist nicht die Aufgabe des Finanzausgleiches, den Finanzbedarf einer Gemeinde „gemeindescharf“ abzubilden (LVG 57/10, S. 32).

Denkbar wäre eine reine Berechnung des Durchschnitts der Einnahmen und der Ausgaben, denkbar ist auch eine Differenzierung in der Form einer gebrochenen Reihe. Weites gesetzgeberisches Ermessen (Nds. StGH 1/00, Rn. 122).

3. Berücksichtigung von Tilgungsanteilen beim Finanzbedarf

Referenzzeitraum 2008 – 2010 6,3 %

Referenzzeitraum 2008 – 2015 8,0 %

Der Gesetzgeber hat bei der Verwendung von Beurteilungsmaßstäben große Freiheit, er darf sich allerdings nicht willkürlich verhalten.

4. Kostenrechnende Einrichtungen

Die Defizite kostenrechnender Einrichtungen werden nicht berücksichtigt, Begründung: „Selbst schuld“, Kommunalrecht gebietet Kostendeckung.

Defizite kostenrechnender Einrichtungen entstehen in erster Linie durch die Abschreibungskappung in § 5 Abs. 2a KAG SA sowie durch die entgeltfreie Straßenentwässerung. Nach Landesverfassungsgericht handelt es sich nicht um ein Problem des Art. 88, sondern des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung (LVG 57/10, S. 28).



David

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht